

Wasserversorgungsgenossenschaft
Entlebuch-Dorf**6162 Entlebuch****SCHUTZZONENREGLEMENT****für die Quellwasserfassungen der Angenquellen der Wasserversorgungs-
genossenschaft (WVG) Entlebuch-Dorf, Entlebuch**

Das Schutzzonenreglement legt die zum Schutz der Quellwasserfassungen Angen erforderlichen Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen fest. Die aufgeführten Grundeigentümer sind verpflichtet, die auf den erwähnten Parzellen erlassenen Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen zu beachten. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Schutzzonenplan. Die in der Genehmigung aufgelisteten Gesetzesgrundlagen und Richtlinien, sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze und Richtlinien bleiben vorbehalten.

Das Schutzzonenreglement setzt sich aus den folgenden Kapiteln zusammen:

	Seite:
A.1 Eigentumsverhältnisse und Nutzung der Parzellen	2
A.2 Allgemeine Bedeutung der Schutzzonen, Begriffe	3
A.3 Gefahrenkataster	4
B: Nutzungseinschränkungen und Auflagen in den Schutzzonen	5
B.1 Aufgaben der Wasserversorgung	5
B.2 Bestimmungen und Auflagen zuhanden der Grundeigentümer und Anlagebesitzern	5
B.3 Nutzungseinschränkungen und Auflagen in der Zone S 3 (Weitere Schutzzone)	5
B.3.1 Landwirtschaftliche Nutzung	5
B.3.2 Düngung	5
B.3.3 Bauten und Anlagen	6

B.4	Nutzungseinschränkungen und Auflagen in der Zone S 2	7
	(Engere Schutzzone)	
B.4.1	Landwirtschaftliche Nutzung	7
B.4.2	Düngung	7
B.4.3	Bauten und Anlagen	8
B.5	Nutzungseinschränkungen und Auflagen in der Zone S 1	8
	(Fassungsbereich)	
--	Tabelle der Bewirtschaftungseinschränkungen	9
--	Schutzzonenplan	10
C.	Vorgehen bei Übertretungen und Vergehen	11
	Allgemeingültige Gewässer- und Umweltschutzbestimmungen für den Schutz von Grund- und Quellwasserfassungen	Anhang 1

A.1 Eigentumsverhältnisse und Nutzung der Parzellen

In der nachstehenden Tabelle sind die Parzellen-Nummern mit den jeweiligen Grundeigentümern innerhalb der Schutzzonen aufgeführt.

Grundeigentümer mit den einzelnen Parzellen

Parz-Nr.	Eigentümer	Landw. Nutzfläche in m ²			Aktuelle Nutzung
		S 1	S 2	S 3	
118	Felder-Hänggi Peter, Landwirt, Entlebuch	320	--	--	Graswirtschaft
1789	Egli-Marbach Joh. Rudolf, Angenweg 5, Entlebuch	2750	8450	5450	Graswirtschaft
868	Baugenossenschaft Entlebuch	350	1150	--	Graswirtschaft Überbaut
1	Staat Luzern, Tiefbauamt			--	Kantonsstrasse
166	Arnet-Koch Marius, Angenweg 6, Entlebuch			--	Baugebiet mit Einschränkungen
821	Zemp-Wicki Ulrich, Garage, Dorf, Entlebuch			--	Garage
1512	Baugenossenschaft Entlebuch			--	Mehrfamilienh.
1731	Einwohnergemeinde Entlebuch			--	Zufahrtsstrasse
1780	HGB, Handwerker + Gewerbe- Baugenossenschaft Entlebuch	380	1250	--	Graswirtschaft Überbaut
1781	HGB, Handwerker + Gewerbe- Baugenossenschaft Entlebuch			--	Baugebiet

A.2 Allgemeine Bedeutung der Schutzzonen, Begriffe

Die um die Fassungen ausgeschiedenen Schutzzonen gliedern sich in die Zone S 3, (Weitere Schutzzone), Zone S 2 (Engere Schutzzone) und Zone S 1 (Fassungsbereich). Das nähere Einzugsgebiet wird als "Zuströmbereich" bezeichnet.

Zone S 3 (*Weitere Schutzzone*)

Die Weitere Schutzzone hat die Funktion einer Pufferzone zwischen dem sich an die Schutzzone anschliessenden Gewässerschutzbereich und der Zone S 2 (Engere Schutzzone). Der Grenzabstand der Zone S 3 soll gegen die Grundwasser Zuflussrichtung der Fassung in der Regel nicht kleiner sein als der doppelte Grenzabstand der Zone S 2.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach bestehenden Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften, sowie nach den Richtlinien der eidgenössischen Forschungsanstalten ohne grössere Einschränkungen möglich. Das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist nur in begründeten Ausnahmen in der bestehenden Bauzone zulässig. Dabei sind beim Erstellen von Bauten und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, spezielle Schutzvorkehrungen zu treffen, und die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist bezüglich Mengen und Klassen eingeschränkt.

Zone S 2 (*Engere Schutzzone*)

Die Fliesszeit des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S 2 bis zur Fassung soll mindestens 10 Tage dauern. Die Länge soll jedoch mindestens 100 Meter betragen.

Die Zone S 2 soll gewährleisten, dass

- die Hauptmenge an Keimen und Viren von der Fassung ferngehalten wird;
- Stoffe, die schwer oder nicht abbaubar sind, auf dem Sickerweg zurückgehalten werden,
oder;
- bei Unfällen ausreichend Zeit und Raum für Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht (Interventionszeit).

Das Erstellen neuer Bauten und Anlagen in der Zone S 2 ist verboten. Eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist zugelassen.

Zone S 1 (*Fassungsbereich*)

Die Zone S 1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassung, mindestens aber die Fassung selber und die durch den Bohr- oder Bauvorgang aufgelockerte Zone. Sie soll einer direkten und unfallbedingten Verunreinigung des Quellwassers vorbeugen. Ausserdem soll sie gewährleisten, dass keine Fremdstoffe in die Fassung gelangen, ohne dass Eliminations- oder Reinigungsvorgänge wirksam werden können. Der Fassungsbereich sollte im Besitze des Fassungseigentümers sein und in der Regel eingezäunt werden.

Das Erstellen von Bauten und Anlagen im Fassungsbereich, mit Ausnahme der Fassungsanlagen, ist absolut verboten. Die landwirtschaftliche Nutzung ist eingeschränkt. Jegliches Ausbringen von Düngern oder Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten.

A.3 Gefahrenkataster

Im Gefahrenkataster sind die Objekte aufgelistet, die eine mögliche Gefahr für die Trinkwasserfassung darstellen. Die Standorte der Gefahrenquellen, insbesondere der Verlauf der Meteor- und Abwasserleitungen sind im Schutzzonenplan aufgeführt.

Parz. Nr.	Gefahrenherd	Schutzzone			Gefährdungs-potential	Massnahme
		S 1	S 2	S 3		
1	Kantonsstrasse			X	mittel / gross bei Unfallereigniss, Eintretenswahrscheinlichkeit gering	Bei Unfall: Einleiten von Sofortmassnahmen durch ÖL- und Feuerwehr, Meldung an AFU
1, 1512, 1731, 1789	Strassenentwässerung / Meteor-Wasserleitungen	X	X	X	mittel - gering	Bei Verlegung/ Sanierung der Meteorwasserleitung: Massnahmen zum Schutze des Fassungsbereichs S1
166, 868, 1512, 1731, 1780, 1781, 1789, 1836	Abwasseranlagen (Schmutzwasserleitungen inkl. Hausanschlüsse)		x	x	mittel	Dicktigkeitskontrollen gemäss SIA-Norm 190 alle 5 Jahre
	Heizöltanks sowie Lagerung, Umschlag und Verarbeitung von wassergefährdenden Stoffen in Wohn- und Gewerbebauten			x	mittel	100 % Auffangvolumen, regelmässige Kontrolle und Wartung der Anlagen durch Eigentümer, Kontrolle der Schutzmassnahmen durch Gemeinde

B: Nutzungseinschränkungen und Auflagen in den Schutzzonen

B. 1 Aufgaben der Wasserversorgung

- 1.1 Die Wasserversorgung bestimmt Personen, welche die im Reglement aufgeführten Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen überwachen und orientiert den Gemeinderat über die Kontrollen, Übertretungen und Vergehen.
- 1.2 Die Anlagen zur Trinkwassernutzung sowie der Fassungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass ein freier Zugang von Fremdpersonen oder von Tieren (Weidgang) verunmöglicht wird.
- 1.3 Die Wasserversorgung hat dafür zu sorgen, dass das Wasser aus der Fassung Angen regelmässig untersucht wird. Das AfU ist über die Untersuchungsergebnisse und über die allenfalls zu treffenden Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

B. 2 Aufgaben der Grundeigentümer und Anlagebesitzer

Der Inhaber von Bauten und Anlagen zur Lagerung und Anwendung von wassergefährdenden Stoffen hat dafür zu sorgen, dass sie fachgerecht bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit insbesondere auch der apparativen Vorrichtungen zum Schutze der Quellwasserfassung sind durch den Inhaber regelmässig zu kontrollieren.

B. 3 Nutzungseinschränkungen und Auflagen in der Zone S 3, (Weitere Schutzzone)

B.3.1 Landwirtschaftliche Nutzung

- 3.1.1 Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Schutzzone S 3 hat nach der auf Seite 9 aufgeführten **Übersichtstabelle der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen** zu erfolgen.

B.3.2 Düngung:

- 3.2.1 Hofdünger ist entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der Witterung gleichmässig auf die landwirtschaftliche Nutzfläche auszubringen. Ausbringzeit, Einzelgaben und Mengen pro Jahr für Hof- und Mineraldünger sind in der **Tabelle** auf Seite 9 aufgeführt.
- 3.2.2 Innerhalb der Schutzzone darf grundsätzlich nur Hofdünger aus dem eigenen Betrieb ausgebracht werden. Nur wenn der betriebseigene Hofdünger für die Deckung des Nährstoffbedarfes der Pflanzen nachweislich nicht ausreicht, darf Hofdünger von Dritten übernommen werden. Düngerabnahmeverträge sind der Fachstelle für Ökologie in Sempach zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Abnehmerbetrieb in der Schutzzone muss eine ausgeglichene Nährstoffbilanz aufweisen.
- 3.2.3 Die Verwendung von Klärschlamm innerhalb der Schutzzone ist verboten. Mineraldünger darf nur eingesetzt werden, wenn der betriebseigene Hofdünger nicht ausreicht oder sich nicht eignet, um den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken (StoV).
- 3.2.4 Das Zwischenlagern von Mist, sowie Kompostmieten auf dem Felde sind in dieser Schutzzone verboten.

- 3.2.5 Anwender von Pflanzenbehandlungsmitteln sind durch entsprechende Sorgfalt verantwortlich, dass diese Stoffe nicht ins Grund- und Quellwasser gelangen können. Die Anwendung hat gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.3 zu erfolgen. Die Stoffe mit dem Signet für Grundwassergefährdung haben in Quellwasserschutzzonen ein absolutes Anwendungs- und Lagerverbot. Diese Stoffe sind im "Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel" der Eidgenössischen Forschungsanstalten aufgeführt und haben auf den Packungen folgende Bezeichnung:



- 3.2.6 Im Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln ist jegliche Gefährdung der Fassung auszuschliessen.

B.3.3 Bauten und Anlagen

Neubauten und -anlagen

- 3.3.1 Das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen, sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Eingriffe bedarf einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Es setzt die zum Schutze der Grundwasserfassung erforderlichen Auflagen fest, insbesondere für Abwasseranlagen, für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, Jauchegruben, Silos, Mistplätze, usw.
- 3.3.2 Das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden, ist nur in begründeten Ausnahmen innerhalb der Schutzzone zulässig. Dabei gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).
- 3.3.3 Landwirtschaftliche Siedlungen sind ausserhalb der Schutzzone zu realisieren.

Bestehende Bauten und Anlagen, Sanierungen

- 3.3.4 Erweiterungen bestehender Bauten und Anlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Es setzt die zum Schutze der Grundwasserfassung erforderlichen Auflagen fest, insbesondere für Abwasseranlagen, für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, Jauchebehälter, Silos, Mistplätze, usw.
- 3.3.5 Für Sanierungen bestehender Bauten und Anlagen sind die Anforderungen für Neubauten und -anlagen einzuhalten.
- 3.3.6 Bei bestehenden Bauten und Anlagen für die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Jauchegruben, -pumpen und -leitungen, Futtersilos, Heizöl- oder Treibstofftanks) sind im Rahmen von Sanierungen besondere Schutzmassnahmen zu realisieren, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.
- 3.3.7 Für den vorgesehenen Ausbau der Kantonsstrasse gelten die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen im Strassenbau vom 27. Mai 1968.

Abwasseranlagen

- 3.3.8 Die in der Schutzzone S 2 und S 3 vorhandenen Abwasserleitungen (Rohrleitungen inklusive Hausanschlüsse) sind durch eine vom Gemeinderat bestimmte Fachinstanz auf die Dichtigkeit zu kontrollieren. Dabei darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten.
- 3.3.9 Das Amt für Umweltschutz ist über den Zeitpunkt der Kontrolle und über die Prüfergebnisse zu orientieren.
- 3.3.10 Versickerungen von unverschmutztem Abwasser über eine bewachsene Humusschicht sind in der weiteren Schutzzone zugelassen. Versickerungsanlagen direkt in die sickerfähige Schicht (Versickerungsstrang oder -schacht) sind nicht zugelassen. Bestehende Anlagen in der Schutzzone sind aufzuheben.

B.3.4 Wassergefährdende Stoffe

- 3.4.1 Das Lagern, Verwenden und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist innerhalb der Schutzzone nur in Ausnahmefällen gemäss Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) zulässig, und die Lagermengen dürfen einen Jahresverbrauch nicht überschreiten.
- 3.4.2 Die Ausnahmen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Amtes für Umweltschutz und sind nur gemäss Art. 23, VWF, zugelassen. Dabei sind besondere Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten bei der Abfüllstelle, den Rohrleitungen und dem Lagertank zurückgehalten werden. Entsprechende Auflagen werden in der Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen vom Amt für Umweltschutz festgelegt.
- 3.4.3 Der Inhaber von Bauten und Anlagen zur Lagerung und Anwendung von wassergefährdenden Stoffen hat dafür zu sorgen, dass sie fachgerecht bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit insbesondere auch der apparativen Vorrichtungen zum Schutze der Quellwasserfassung sind durch den Inhaber regelmässig zu kontrollieren.

B.4 Nutzungseinschränkungen und Auflagen in der Zone S 2, (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den Vorschriften in der Zone S 3 gelten in der Zone S 2 folgende Nutzungseinschränkungen:

B.4.1 Landwirtschaftliche Nutzung

- 4.1.1 Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Zone S 2 hat nach der auf Seite 9 aufgeführten '**Übersichtstabelle der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen**' zu erfolgen.

B.4.2 Düngung:

- 4.2.1 Ausbringzeit, Einzelgaben und Mengen pro Jahr für Hofdünger und Mineraldünger haben sich nach der '**Übersichtstabelle der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen**' (auf Seite 9) zu richten.

- 4.2.2 Die Verwendung von Abfalldüngern (Kompost und Klärschlamm) ist verboten.
- 4.2.3 Erdverlegte Gülleleitungen sind in der Zone S 2 nicht zugelassen. Bestehende Leitungen sind ausser Betrieb zu nehmen.
- 4.2.4 Die Gülle ist mit dem Druckfass auszubringen oder mittels Verschlauchung, dann aber unter folgenden Bedingungen:
- Die Zapfstellen bei Bodenleitungen müssen ausserhalb der Zone S 2 und nicht im direkten Einflussbereich der Quellwasserfassungen liegen.
 - Es sind lange Schlauchleitungen mit Bügelverschlüssen zu verwenden.
 - Die Güllepumpe muss mittels Fernsteuerung (auf Person) sofort abgestellt werden können.
- 4.2.5 Wer Pflanzenbehandlungsmittel lagert und anwendet ist verantwortlich, dass durch entsprechende Massnahmen diese Stoffe nicht in die Gewässer gelangen können, Die Anwendung hat gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.3 zu erfolgen.
- Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist Zurückhaltung auszuüben. Pflanzenschutzbrühen sind ausserhalb der Zone S 2 zuzubereiten. Brühreste sind ausserhalb der Schutzzone auf Kulturen aufzubrauchen.

Hausgärten

- 4.2.6 Im oberen Viertel der unüberbauten Parzellen Nr. 868 und 1780 sind extensive Hausgärten für die beiden Baugenossenschaften bis auf weiteres zugelassen. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist jedoch verboten. Beim Düngereinsatz ist Zurückhaltung zu üben

B.4.3 Bauten und Anlagen

- 4.3.1 Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten ist in dieser Zone grundsätzlich verboten.
- 4.3.2 Das Auftanken von Fahrzeugen mit Treibstoffen ist in der ganzen Schutzzone untersagt.
- 4.3.3 Gülleleitungen in der Zone S 2 sind nicht gestattet.

B.5 Nutzungseinschränkungen und Auflagen in der Zone S 1, (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den Vorschriften in der Zone S 2 gelten in der Zone S 1 folgende Einschränkungen:

- 5.1 Innerhalb der Zone S 1 wird eine geschlossene Grasnarbe oder Wald verlangt.
- 5.2 Jedes Ausbringen von Düngemitteln, sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungs- sowie Holzschutzmitteln) ist in der Zone S 1 untersagt.
- 5.3 Der Fassungsbereich muss mit festmontierten Markierungen bezeichnet sein. Dies kann so eingerichtet werden, dass die Markierstangen kurzzeitig für eine allenfalls extensive Bewirtschaftung aus der festen Halterung entfernt werden können.

Für eine solche Markierung sowie für deren Überprüfung hat die **Wasserversorgung** aufzukommen.

Die Weide ist bis auf weiteres im Fassungsbereich zugelassen. Beim Auftreten von bakteriologischen Verunreinigungen in den einzelnen Fassungen ist der Weidgang im Fassungsbereich aufzuheben. Die einzelnen Fassungen sind so zu unterhalten und zu schützen, dass sie durch Fremdeinwirkungen oder den Weidgang nicht beeinträchtigt werden.

Übersichtstabelle der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen in den Zonen S 1, S 2, S 3

S C H U T Z Z O N E N

Landw. Nutzung	S 1	S 2	S 3
Bewirtschaftung			
Nutzung			
Wald	+	+	+
Weide	+	+	+
Naturwiese	+	+	+
Streuobstbäume	-	+	+
Intensivkulturen			
(Obstanlagen, Beeren, Tabak, Gemüse)	-	-	Nur in Ausnahmefällen nach Bewilligung durch das kantonale Amt für Umweltschutz
Düngung			
Ausbringzeitpunkt	-	Nur auf aufnahmefähige Böden während der Vegetationszeit. Nicht auf schneebedeckte, gefrorene, wassergesättigte oder ausgetrocknete Böden. Auf den Bedarf der Pflanze ausgerichteter Düngereinsatz. Wiesland Keine N-Düngung bei Vegetationsruhe.	
Ausbringtechnik	-	Mit Druckfass ausbringen, Verschlauchung nur mit Fernsteuerung, Gullenleitungen unzulässig	Gut unterhaltene, erdverlegte Gullenleitungen zulässig
Düngermenge	-	Gemäss "Grundlagen für die Düngung in Acker- + Futterbau" ausgeglichene Nährstoffbilanz; Art. 14 GSchG	
Jauchemenge / ha	-	max. 70 m3 / Jahr (4 Nutzungen)	max. 80 m3 (4 Nutzungen)
Mistmenge / ha	-	max. 2 Gaben à 20 t / Jahr *	
Klärschlamm	-	-	-
Kompost	-	-	Nur Ergänzungsgaben (Nährstoffbilanz)
Handelsdünger	-	Nur Ergänzungsgabe (Nährstoffbilanz). Falls N eingesetzt wird, höchstens 50 kg/N / ha oder 2 kg Ammonsalpeter (27 %) / a und pro Teilgabe	
Pflanzenbehandlung	-	Verbotene Präparate sind auf der Packung mit folgendem Signet bezeichnet: Flächenbehandlung mit Round-Up sowie Atrazin-/Simazinhaltige Mittel sind nicht zugelassen.	
			
November 1997		* Nicht kummulativ	+ zugelassen - nicht zugelassen

C: Vorgehen bei Vergehen und Übertretungen

1. Bei Vergehen (Gewässerverunreinigungen, mangelhafte Anlagen) ist sofort die Polizei zur Abklärung des Sachverhaltes zu benachrichtigen oder eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
2. Bei Übertretungen des Schutzzonenreglementes ist der Verursacher schriftlich durch das Aufsichtsorgan (Gemeinderat oder Wasserversorgung) unter Strafandrohung gestützt auf die Art. 234 des StGB und Art. 71 des Gewässerschutzgesetzes zu mahnen. Im Wiederholungsfall ist beim zuständigen Amtsstatthalteramt oder bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Auf eine erneute Zuwiderhandlung gegen eine an den Verursacher gerichtete Einzelverfügung ist dringend hinzuweisen.
3. In einer angedrohten Strafanzeige bei Vergehen gegen die Gewässer- oder Umweltschutzbestimmungen, sowie bei Übertretungen des Schutzzonenreglementes ist in jedem Falle auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 69 bis 73 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 und auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 60 bis 62 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (Vergehen gegen die Stoffverordnung) hinzuweisen.

3. Dezember 1997

21SZRANG.DOC